

Nummer**gegen**Kummer

Schutzkonzept

Juni 2024

Impressum

Schutzkonzept von Nummer gegen Kummer e.V.

1. Auflage (Juni 2024)

Herausgeber und Copyright

Nummer gegen Kummer e.V.

Hofkamp 108

42103 Wuppertal

Tel. 0202-259059-0

Fax 0202-259059-19

info@nummergegenkummer.de

www.nummergegenkummer.de

Autor*in

Rainer Schütz

Andrea Schiffarth

Konzept und Redaktion

Heidi Schütz, Anna Zacharias, Andrea Schiffarth

Inhalt

Einleitung.....	3
Unsere Haltung: Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit.....	3
Die Kinderrechte - Basis unserer Arbeit.....	5
Prävention	6
Risikoanalyse.....	6
Strategien von Tätern und Täterinnen	7
Begriffsbestimmungen	8
Verhaltenskodex	11
Erweitertes Führungszeugnis.....	13
Die Gewinnung neuer ehrenamtlich und hauptamtlich Beratender	14
Die Auswahl neuer ehrenamtlich und hauptamtlich Beratender.....	15
Ausschluss von Beratenden.....	16
Ausbildung, Fortbildung und Supervision.....	18
Regelmäßige Co-Beratung	19
Intervention.....	20
Beschwerdemöglichkeiten für ratsuchende Kinder und Jugendliche	20
Indirekt und direkt geäußerte Beschwerden.....	21
Vorgehen bei direkt geäußelter Beschwerde in der Lob- und Beschwerdestelle..	22
Unterstützung von Ratsuchenden, die sexualisierte Gewalt durch Beratende von NgK erlebt haben	25
Nachwirkungen und Aufarbeitung	25
Arbeitshilfen, Handreichungen, Fachliteratur.....	26
Anhang	27
Verhaltenskodex	27
Mustervorlage Selbstauskunftserklärung	30

Einleitung

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 gilt für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten.

Nummer gegen Kummer e.V. (NgK) versteht unter einem 'Institutionellen Schutzkonzept' die gebündelten Bemühungen um die Prävention und Intervention aller Formen von Gewalt (im Besonderen der sexualisierten Gewalt) in unseren Mitgliedsverbänden und in der Geschäftsstelle NgK. Dabei ist sexualisierte Gewalt nicht als isolierte Form der Kindesmisshandlung zu betrachten, sondern NgK nimmt dabei alle Formen der Gewalt in den Blick. Gewalt an Kindern liegt vor, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher seine Vormachtstellung gegenüber einem Kind ausnutzt, um dieses zu einer Handlung oder einem Unterlassen zu bewegen, wodurch das Kind körperlich und/oder seelisch geschädigt wird. Kinder sind im Sinne des Gesetzgebers Minderjährige unter 14 Jahren. Aber auch Jugendliche (Minderjährige ab 14 Jahren) müssen wirksam geschützt werden, besonders dann, wenn zwischen ihnen und der anderen Person ein sogenanntes Obhutsverhältnis, also ein besonderes Schutzverhältnis besteht (siehe: <https://beauftragte-missbrauch.de>).

Jede Form des Machtmissbrauchs und der Gewalt in der Beziehung zu Kindern und Jugendlichen lehnt NgK als Gefährdung für eine gute und gelingende kindliche Entwicklung ab. Darum möchte NgK den Begriff „Schutzkonzept“ verstanden wissen als „Kinderschutzkonzept“, in dem die Kinderrechte verwirklicht sind und „vom Kinde aus“ gedacht wird.

Unsere Haltung: Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit

Die Entwicklung eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- ▶ Es dient dem Schutz der ratsuchenden Kinder und Jugendlichen.
- ▶ Es hilft, Übergriffe und Fehlverhalten der Mitarbeiter*innen zu verhindern.
- ▶ Es schafft Transparenz und Handlungssicherheit.
- ▶ Es hilft bei der Einschätzung von Situationen.
- ▶ Es dient dem Schutz der Mitarbeiter*innen.

Im Mittelpunkt aller Prävention- und Interventionsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen stehen deren Schutz, die Sicherung der Kinderrechte und des Kindeswohls und die Förderung einer altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten und selbstbestimmten Umgangs mit Sexualität.

Mit einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt will Nummer gegen Kummer e.V. dafür sorgen, dass Gewalt und Missbrauch innerhalb des Vereins und seiner Mitgliedsverbände keinen Platz erhält und betroffene

Kinder und Jugendliche Hilfe und Unterstützung finden. Dies gilt auch unabhängig von bestehenden strafrechtlichen Verboten.

Dafür sind die Haltung und das Verhalten der einzelnen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die eine Institution prägen, von besonderer Bedeutung. Die Bereitschaft aller Mitarbeiter*innen zur Selbstreflexion ist ein erster wichtiger Schritt, das eigene Verhalten besonders im Hinblick auf die ratsuchenden Kinder und Jugendlichen zu kontrollieren und ggf. abzuändern. Es bedarf einer klaren Grundhaltung der einzelnen Mitarbeiter*innen, um den Kontakt mit ratsuchenden Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Nummer gegen Kummer e.V. möchte mit seinen Beratungsangeboten nicht nur ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein und den Schutz von Kindern und Jugendlichen bestmöglich gewährleisten, sondern auch ein Ort der Kompetenz, an dem Ratsuchende niedrigschwellige, anonyme und kompetente Hilfe bekommen. Darüber hinaus soll mit einem Schutzkonzept nach innen und außen ein sichtbares Zeichen gegen (sexualisierte) Gewalt in jeglicher Form an Kindern und Jugendlichen gesetzt und deutlich gemacht werden, dass Nummer gegen Kummer e.V. öffentlich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen eintritt. Wir möchten unsere Mitgliedschaft und alle Mitarbeitenden (alle, die an den Standorten und in der Geschäftsstelle NgK in der Beratung, Koordination, Supervision, Ausbildung oder in anderen verantwortlichen Positionen tätig sind) sensibilisieren, sie schützen und gleichzeitig ermutigen, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen.

Ein wichtiger Schritt hierbei sind Maßnahmen (z.B. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden, Auswahl- und Personalgespräche, Co-Beratung, Hospitationsphasen, Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex und aller weiteren Vereinbarungen zur Beratungstätigkeit), die den Zugang von Menschen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ihre Bedürfnisse auf machtmisbräuchliche Weise ausleben, erschweren bzw. verhindern.

Die Entwicklung eines Schutzkonzepts wird kein einmaliger Vorgang, sondern ein dauerhafter Entwicklungsprozess sein. Es muss sich im Alltag bei den „Hauptakteuren“ unserer Beratungsangebote, den Beratenden, bewähren und immer wieder angepasst und weiterentwickelt werden. Dazu braucht eine Institution verantwortliche Mitarbeitende, die diesen Anpassungsprozess immer wieder anstoßen.

Das Schutzkonzept und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen von Nummer gegen Kummer e.V. als Mitglied des Kinderschutzbundes e.V. (DKSB) ist auf der Grundlage des Selbstverständnisses, der Grundorientierungen und den Grundsatzbeschlüssen des DKSB entwickelt worden und von daher nicht isoliert davon zu betrachten. Es gilt für alle Einrichtungen des KSB unter der arbeitsfeldspezifischen Besonderheit der anonymen Beratungsangebote von „Nummer gegen Kummer“ wie

- ▶ das Kinder- und Jugendtelefon incl. „Jugendliche beraten Jugendliche“ (KJT/JbJ),
- ▶ die Online-Beratung (Mail und Chat) (OB),

- ▶ das Elterntelefon (ET).

Die Standards der Beratungsangebote von Nummer gegen Kummer e.V. sind in der „*Rahmenordnung für die Ausbildung, Supervision und Fortbildung ehrenamtlicher Berater und Beraterinnen am Kinder- und Jugendtelefon und Elterntelefon*“ und in den „*Fachlichen und organisatorischen Richtlinien*“ des Kinder- und Jugendtelefons (KJT), des Elterntelefon (ET), von „Jugendliche beraten Jugendliche“ (JbJ) und den „*Fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für Mail -und Chatberatung*“ umfassend beschrieben. Auch in den „*Empfehlungen für rechtlich schwierige und belastende Beratungssituationen*“ finden alle Beratenden handlungsleitende Aussagen.

Insbesondere sind hier die Standards des zugesicherten Vertrauensschutzes und die garantierte Anonymität für die Ratsuchenden zu erwähnen.

Die Kinderrechte - Basis unserer Arbeit

Kinder sind Träger eigener Rechte. Sie müssen nicht von ihnen erworben oder verdient werden, sondern sie stehen ihnen zu, weil sie Kind sind. Gerade Kinder in schwierigen und belastenden Lebenssituationen sind darauf angewiesen, dass Erwachsene die Verantwortung für die Umsetzung ihrer Rechte übernehmen und dies an unseren Beratungsangeboten spürbar ist.

Dies ist die zentrale Botschaft des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – der UN-Kinderrechtskonvention –, dass erstmals in der Geschichte der Menschheit weltweit Menschenrechte für Kinder verbindlich formuliert. Kinderrechte sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften des Kindes, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem jungen Menschen innewohnenden menschlichen Würde. Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention hat Deutschland sich verpflichtet, die Kinderrechte innerstaatlich umzusetzen *(angelehnt an Maywald, Kinder haben Rechte! ISBN 978-3-407-25687-4 © 2012 Beltz Verlag, Weinheim Basel).

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel in drei Kapiteln:

- ▶ Teil 1 (Artikel 1-41) umfasst die konkreten Rechte von Kindern.
- ▶ Teil 2 (Artikel 42- 45) beinhaltet die Verpflichtungen der Staaten.
- ▶ Teil 3 (Artikel 46-54) regelt Verfahrensfragen.

Die wesentlichen Kinderrechte können mit folgenden 10 Grundrechten zusammengefasst werden:

- ▶ Gleichheit,
- ▶ Gesundheit,
- ▶ Bildung,

- ▶ Spiel und Freizeit,
- ▶ Freie Meinungsäußerung, Information und Gehör,
- ▶ Gewaltfreie Erziehung,
- ▶ Schutz im Krieg und auf der Flucht,
- ▶ Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung,
- ▶ Elterliche Fürsorge,
- ▶ Betreuung bei Behinderung.

Der sogenannte Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns bei Nummer gegen Kummer e.V. und deren Mitarbeiter*innen. Mit der Orientierung an den Kinderrechten verfolgt NgK das Ziel, eine Kinderrechtskultur in allen NgK-Arbeitsfeldern umzusetzen und eine kinderrechtsorientierte Haltung bei allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden zu fördern.

Prävention

Risikoanalyse

Die Basis des Schutzkonzepts NgK bildet die sogenannte Risikoanalyse, die sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Mitarbeiter*innen einbindet und darüber Auskunft gibt, wo innerhalb der Mitgliedsverbände und auch der Geschäftsstelle von NgK eventuelle Anbahnungsorte für Täter*innen bestehen könnten. In einer Bestandsaufnahme hat sich NgK mit eigenen Strukturen und Abläufen auseinandergesetzt und mögliche „Schwachstellen“ ermittelt, die die Ausübung sexualisierter Gewalt begünstigen kann.

Die Kinder und Jugendlichen, die seit vielen Jahren die verschiedenen anonymen Beratungsangebote von NgK (KJT/JbJ, ET, OB) nutzen, um über ihre großen und kleinen Probleme zu sprechen oder zu schreiben, haben vor allem Fragen zu den Themen Partnerschaft, Liebe und Sexualität in all ihren Facetten. Obschon die Beratungsangebote thematisch offen sind, geht es in mehr als einem Drittel aller Beratungskontakte um Themen wie unerfüllte Beziehungswünsche, Verliebtheit, Streitigkeiten in Beziehungen oder auch erste Erfahrungen mit dem Scheitern einer Beziehung. Erweitert man dies noch durch das Themengebiet „*Sexualität*“, dass Aspekte wie körperliche Entwicklung, Aufklärung, erste Erfahrungen mit sexuellen Kontakten, die eigenen sexuellen Neigungen oder Schwangerschaft umfasst, dann sind dies rund 50 Prozent aller Beratungskontakte.

Sexualität - ein großes Thema an den Beratungsangeboten von NgK

Das Thema „Sexualität“ und „sexualisierte Gewalt“ ist in den Beratungskontakten ein besonders schambesetzter Bereich. Diese Themen mit Kindern und Jugendlichen zu

besprechen bzw. das Anliegen grenzwahrend zu versprachlichen, erfordert von den Beratenden ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Sensibilität.

Da das Thema „Sexualität“ zudem ein provokantes Experimentierfeld für Kinder und Jugendliche sein kann, sehen sich Beratende auch bei vielen Test und Scherzanrufen den Themen häufig in grenzüberschreitender Form gegenüber (Obszönitäten, verbale Gewalt, Zweideutigkeiten ...).

Das Wissen um die hohe Anzahl an Beratungskontakten zum Thema „Sexualität“, sowohl ernstgemeinte Anliegen als auch Test- oder Scherzanrufe, kann für potenzielle Täter*innen Anlass sein, sich als Berater*in/Mitarbeiter*in in den Mitgliedsverbänden oder der Geschäftsstelle von NgK zu bewerben. Durch dieses öffentliche Wissen (durch jährliche Veröffentlichung der Jahresberichte und Statistiken) kann somit auch NgK als Anbahnungsort von potenziellen Tätern*innen bewusst gewählt werden. Auch das Wissen darüber, dass man als ausgebildeter Berater oder ausgebildete Beraterin in den meisten Diensten allein agiert (anonyme Gespräche), kann für Täter*innen eine Beratungstätigkeit bei NgK reizvoll machen.

Nummer gegen Kummer e.V hat bei der Risikoanalyse folgende Bereiche in den Blick genommen:

- ▶ im Einstellungsverfahren von ehrenamtlich und hauptamtlich Beratenden in den Mitgliedsverbänden,
- ▶ im Einstellungsverfahren der hauptamtlich Mitarbeitenden (Beratung) in der Geschäftsstelle der Nummer gegen Kummer e.V.,
- ▶ den Umgang mit Nähe und Distanz durch ausgebildete ehrenamtliche/hauptamtliche Berater*innen während der Beratungen in Wort und Schrift,
- ▶ den Umgang mit Nähe und Distanz durch hauptamtlich Mitarbeitende mit beratender Funktion in der Geschäftsstelle NgK in Wort und Schrift.

Strategien von Tätern und Täterinnen

Nachfolgende Ausführungen können bei den Mitarbeitenden, besonders den Ehrenamtlichen Verunsicherung bezogen auf Ihre Tätigkeit hervorrufen. Daher sei vorangestellt, dass auch in differenzierten Untersuchungen keine eindeutigen, typischen Täter*innen-Profile festgeschrieben werden konnten. Weder die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe oder eines Berufsfeld noch zu einem sozioökonomischen Milieu weisen auf eine Präferenz hin.

Grundsätzlich sind Täter*innen, die sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen oder Institutionen verüben, nicht einfach zu erkennen. Sie sind in der Regel weder psychisch noch im Sozialverhalten in irgendeiner Weise auffällig. Im Gegenteil, sie sind eher unauffällig und den herrschenden Normen angepasst,

was für sie der wirksamste Schutz gegenüber Anschuldigungen und Verdächtigungen (bspw. im Team) ist, weil sich niemand vorstellen kann, dass so ein netter und sympathischer Mensch „so etwas“ tut. In pädagogischen Arbeitsfeldern (ehrenamtlich wie hauptamtlich) suchen sich Täter*innen besonders solche Einrichtungen aus, in denen sie wenig Kontrolle und Aufsicht vermuten (bei NgK die anonyme Beratung, bei der man allein arbeitet) und/oder in denen die Zuständigkeiten unklar sind und die ggf. auch im Verdachtsfall keine sicheren Verfahrenswege vorhalten.

Strategie der Täter*innen ist es, Gelegenheiten und Situationen zu schaffen, in denen sie sich ungestört Kindern und Jugendlichen nähern können, um Übergriffe zu planen und durchführen zu können. Dabei handeln Täter*innen nur ganz selten spontan, sondern sie planen ganz bewusst und organisieren im Verlauf einer längeren Zeitspanne Gelegenheiten, um sich Kindern oder Jugendlichen zu nähern. Täter*innen haben ein Gespür für verletzte Kinder oder ein Gefühl dafür, was Kindern fehlt. Das Wissen darum, dass ratsuchende Kinder und Jugendliche sehr wahrscheinlich ein hohes Bedürfnis nach Zuwendung, Verständnis und Wertschätzung haben, kann auch die Aufnahme einer Tätigkeit bei NgK begünstigen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, in der man Freundschaften schließen und sein soziales Netzwerk erweitern kann, ist häufig ein Grund, sich freiwillig zu engagieren. Gleichzeitig dienen gerade diese freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen in der Gruppe/im Team, verbunden mit dem Bagatellisieren oder Wegsehen bei Fehlverhalten einer Kollegin oder eines Kollegen potenziellen Täter*innen dazu, in diesem Schutz mögliche Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu verüben.

Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Schutzkonzept werden die Begriffe „sexuelle Grenzverletzung“, „sexuelle Übergriffe“ und „sexueller Missbrauch“ verwendet. In der Öffentlichkeit finden viele Begriffe Verwendung, die jedoch nicht trennscharf voneinander betrachtet werden können. Die Auseinandersetzung mit dem Thema hat uns gezeigt, dass es momentan noch keine einheitliche, universelle Begriffsdefinition sexualisierter Gewalt als Oberbegriff gibt. Die im Folgenden sprachliche Differenzierung in sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauchs zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können und für Laien und auch für Fachleute nicht immer eindeutig erscheinen. Alle Formen jedoch sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

- a. **Sexuelle Grenzverletzungen** sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung ist oder nicht, hängt nicht nur davon ab, was jemand tut, sondern auch davon, wie ein Mädchen oder

Junge dies erlebt. Im Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung) oder maximal gelegentliches, unangemessenes Verhalten sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn man sich bei dem Kind oder Jugendlichen entschuldigt und derartige Grenzverletzungen in Zukunft unterlässt.

Beispiele einer Grenzverletzung im persönlichen Kontakt: Unterschreitung einer körperlichen Distanz oder eines Mindestabstandes; Überschreitung einer persönlichen Grenze, z.B. wenn Kinder nicht ungestört die Toilette aufsuchen können; nicht allein im Bett schlafen können; unnötige Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht.

Beispiele von Grenzverletzungen in der professionellen Rolle als Beratende in der Telefonberatung und der Onlineberatung: Entwerten oder ängstigen der Ratsuchenden; unbeabsichtigte Anspielungen; ein Witz auf Kosten des Ratsuchenden, nach dem Problem „bohren“, vulgärer Sprachgebrauch.

- b. Sexuelle Übergriffe** können, müssen nicht strafrechtlich relevant sein und hängen von der Art und der Schwere ab. Sie sind nie zufällig oder unbeabsichtigt und resultieren aus grundlegenden fachlichen bzw. persönlichen Defiziten. Der Begriff wird eher bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen verwendet. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen. Sexuelle Übergriffe sind auch eine häufige Täterstrategie (Testritual), um die kindliche Widerstandsfähigkeit zu testen. Widerstände des Opfers werden dabei bewusst übergangen. Auch verbale Drohungen, Erpressungen, Entzug von Zuwendung und das Vermitteln von Schuld- und Schamgefühlen, können sich gewaltvoll auswirken.

Beispiele eines sexuellen Übergriffs im persönlichen Kontakt: Ein Kind wird von einem Erwachsenen aufgefordert, denjenigen/diejenige am Körper zu berühren oder zu streicheln; ein Kind wird, wie zufällig an Brust oder Genitalien berührt; ein Erwachsener macht sexuell gefärbte Bemerkungen über die körperliche Entwicklung eines Kindes oder gibt sexuelle gefärbte Spielanleitungen vor (z.B. Flaschendreher mit Entkleiden).

Beispiele von sexuellen Übergriffen in der professionellen Rolle als Beratende in der Telefonberatung und der Onlineberatung: Kontakte mit Ratsuchenden zum Thema „Sexualität“ suchen und dorthin lenken, mit dem Ziel der eigenen sexuelle Erregung und/oder zur Thematisierung des eigenen Sexuallebens; grenzüberschreitende Fragen stellen z.B. nach Details sexueller Erfahrungen von Ratsuchenden.

- c. Sexueller Missbrauch** (Synonyme: Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, gewalttätige Sexualität). Unter sexuellem Missbrauch sind alle strafbaren sexuellen Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu verstehen. Sie sind schwere sexuelle Gewalthandlungen und stellen „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) an Kindern und Jugendlichen dar. Gemeint sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Das Gesetz spricht von „sexuellem Missbrauch von Kindern“, wenn ein Kind unter 14 Jahren von einem Jugendlichen ab 14 Jahren oder einem Erwachsenen zu sexuellen Handlungen gezwungen wird, wobei der Erwachsene seine eigenen Bedürfnisse nach Intimität, Nähe, Macht und Kontrolle auf Kosten des Kindes auszuleben sucht. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind strafmündig und können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Sexueller Missbrauch kann mit oder **ohne Körperkontakt** stattfinden. Strafbare Handlungen ohne Körperkontakt sind z.B. exhibitionistische Handlungen, bei denen eigene Geschlechtsteile zur Schau gestellt werden oder sich jemand vor einem Kind befriedigt. Ebenso ist es strafbar, Mädchen oder Jungen pornografische Bilder oder Videos zu zeigen oder sie aufzufordern, untereinander oder an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen. Das Ausstellen und die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien sind strafbar.

Ein sexueller Missbrauch **mit Körperkontakt** liegt vor, wenn der Erwachsene oder Jugendliche sexuelle Handlungen am Kind ausführt oder das Kind sexuelle Handlungen an Erwachsenen oder Jugendlichen/Kinder ausführen lässt.

Zentral dabei ist, dass eine Person die Unterlegenheit, die Abhängigkeit oder das Vertrauen einer anderen Person zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse ausnutzt. Dabei muss derjenige/diejenige, die einem Kind diese Handlungen aufzwingt, nicht unbedingt körperliche Gewalt anwenden oder androhen.

Eine besonders schwere Form sexuellen Missbrauchs stellt die **Vergewaltigung** dar. Es handelt sich hier um eine sexuelle Handlung, der das Opfer gegen seinen ausdrücklichen Willen ausgesetzt ist. Dabei ist maßgeblich, dass das Opfer zum Vollzug des Beischlafs (vaginale, orale oder anale Penetration) genötigt wird oder andere besonders erniedrigende Handlungen vornehmen soll oder an sich vornehmen lassen muss, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in den Körper des Opfers oder des Täters/der Täterin eingedrungen wird. Bei Vergewaltigung gibt es keine Altersgrenzen.

Beispiele sexuellen Missbrauchs im persönlichen Kontakt:

- ▶ Ein Erwachsener quält und zwingt ein Kind zu sexuellen Handlungen, bei dem es körperlich verletzt wird, in dem es z.B. vergewaltigt wird.
- ▶ Ein Erwachsener erstellt durch Fotos und Videos von nackten Kindern kinderpor-nografisches Material.

Beispiele eines sexuellen Missbrauchs in der professionellen Rolle als Berater*innen in der Telefonberatung und der Onlineberatung:

Konkrete Verabredungen mit einer Ratsuchenden oder einem Ratsuchenden über den Beratungskontakt hinaus mit dem Ziel, sexuelle Handlungen an dem ratsuchenden Kind oder Jugendlichen vorzunehmen oder sie/ihn zu vergewaltigen; Versenden von Links mit pornografischem Inhalt; Cybergrooming.

Verhaltenskodex

Nachdem sich eine Arbeitsgruppe bei NgK intensiv mit der Erstellung eines verbindlichen Verhaltenskodex beschäftigt hatte, wurde dieser auf der Mitgliederversammlung 2018 einstimmig mit der Maßgabe verabschiedet, dass er von allen neuen Berater*innen von NgK vor der ersten Beratungstätigkeit durch Unterschrift verpflichtend anerkannt werden muss. Tätigen und langjährig Beratenden sollte der Verhaltenskodex zur Unterschrift vorgelegt werden.

Der Verhaltenskodex NgK soll es haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten ermöglichen, sich eindeutig gegenüber (sexualisierter) Gewalt zu positionieren. Er dient auch dazu, bereits bei der Bewerbung und vor der Aufnahme einer Beratungstätigkeit bei NgK ein klares Signal an potenzielle Täter*innen zu senden und die Aufmerksamkeit und Sensibilität der Institution/des Vereins für dieses Thema zu verdeutlichen. Unser Verhaltenskodex enthält auch eine Verpflichtung für alle, Verstöße von anderen Berater*innen den Verantwortlichen mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin bemerkt und gemeldet wird.

Mit der Aufnahme des Verhaltenskodex in unsere Richtlinien haben sich alle Träger von NgK, insbesondere die Verantwortlichen wie Vorstände und/oder Geschäftsführung zur Durchsetzung und Umsetzung des Kodex im Rahmen ihres eigenen örtlichen Schutzkonzeptes verpflichtet. Dadurch verdeutlichen sie ihre Verantwortung am Gelingen einer gewaltfreien Organisation. In den Verfahrensanweisungen und Regeln zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit den Ratsuchenden festgeschrieben. Diese Regelungen dienen dazu,

Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten und ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen.

Die klaren Regelungen unseres Verhaltenskodexes tragen dazu bei, die Grauzone zwischen grenzwahrendem und grenzüberschreitendem Verhalten zu verkleinern und den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb von Nummer gegen Kummer e.V. deutlicher zu klären. Er ist ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung einer umfassenden Präventionskultur, die geprägt ist von Offenheit, gegenseitiger Wertschätzung, beständiger Reflexion der eigenen Rolle in Supervision und Fortbildung, der Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ und dem Ernstnehmen der Kinderrechte.

Nummer gegen Kummer e.V. wertet jede Form von (sexualisierter) Gewalt in privaten wie in professionellen Lebensräumen als massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Unsere Haltung ist eindeutig: Ein Kind/ Jugendlicher, das/der Opfer von (sexualisierter) Gewalt wird, ist niemals schuld. Die Verantwortung trägt immer der Täter oder die Täterin.

Der Verhaltenskodex, der diesen Ausführungen angehängt ist, dient den hauptamtlich und ehrenamtlich Beschäftigten von Nummer gegen Kummer e.V., sich in eindeutiger Weise gegen sexualisierte Gewalt zu positionieren und sich auf die Wahrung der Kinderrechte zu verpflichten. Der Verhaltenskodex symbolisiert ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung zu jeder Form von Gewalt. Innerhalb des Vereins und seiner Mitgliedsverbände wird dadurch Aufmerksamkeit, Sensibilität und Wachsamkeit dem Thema gegenüber gefördert.

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Berater*innen sind verpflichtet, den Verhaltenskodex vor der ersten Beratungstätigkeit zu lesen, sich damit auseinanderzusetzen und durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit am KJT/JbJ/OB/ET. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln (Ausschluss von der Beratungstätigkeit, Abmahnung, Kündigung, strafrechtliche Verfolgung) sind aufgeführt. Mit der Unterzeichnung erkennen hauptamtliche und ehrenamtliche Berater und Beraterinnen den Verhaltenskodex und die damit verbundenen Richtlinien an. Diese Form der Selbstverpflichtung auf bestimmte moralische und ethische Leitsätze ist ein klares Zeichen an potenzielle Täter*innen und dient der Abschreckung. Schon bei der Ausschreibung für die Beratungstätigkeit kann ein Hinweis auf diese Voraussetzungen gegeben werden.

Der Verhaltenskodex kann jedoch nicht alle Eventualitäten abdecken, daher ist es zielführend, sich in allen Situationen an den Werten und dem Sinngehalt dieses Verhaltenskodex zu orientieren.

Besonders dem Thema *Nähe und Distanz* kommt eine besondere Bedeutung zu, da es im Allgemeinen wenig eindeutige Aussagen darüber gibt, was erlaubt ist und was nicht. Jede*r Einzelne ist an dieser Stelle aufgefordert, den Umgang mit eigenen Grenzen und denen von Anderen sensibel zu prüfen, zu reflektieren und ggf. zu verändern.

Im Bewerbungsgespräch/Auswahlverfahren sollte bereits über die Anerkennung des Verhaltenskodexes, der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstauskunftserklärung als verpflichtende Voraussetzung für eine Beratungstätigkeit ausführlich informiert werden. Bewerber*innen für die Online-Beratung sollte mitgeteilt werden, dass die Beratungen für einen gewissen Zeitraum gespeichert werden und vom Fachbereich Online-Beratung von Nummer gegen Kummer e.V. einsehbar sind.

Dabei ist sensibel darauf zu achten, dass Bewerber*innen nicht in ihrer Motivation zum Ehrenamt abgeschreckt werden, sondern diese Maßnahmen im Sinne eines verbesserten Kinderschutzes akzeptieren. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Akzeptanz und das Verständnis steigen, wenn Bewerber*innen und/oder zukünftigen und tätigen Beratenden die Gründe für diese Maßnahmen ausführlich erklärt werden.

Der Verhaltenskodex NgK ist dem Schutzkonzept angehängt und im Extranet von Nummer gegen Kummer e.V. veröffentlicht.

Erweitertes Führungszeugnis

In einem Führungszeugnis werden die Vorstrafen einer Person registriert. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII). Nummer gegen Kummer e.V. ist verpflichtet, zur Verbesserung des Kinderschutzes sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine haupt- oder ehrenamtlichen Personen tätig werden, die wegen der oben genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

Daher müssen die Beratenden aller Angebote von NgK bis spätestens zur Aufnahme der ersten Beratungstätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches bei der Abgabe nicht älter als 3 Monate sein darf. Mitarbeitende der Geschäftsstelle von Nummer gegen Kummer e.V., die in der Beratung tätig sind, legen ebenfalls bis zum Eintritt in das Arbeitsverhältnis ein erweitertes Führungszeugnis vor, welches nicht älter als 3 Monate sein darf.

Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, empfiehlt NgK einen Wiederholungszeitraum von 5 Jahren für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die alleinige Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann jedoch keinen umfassenden Schutz der ratsuchenden Kinder und Jugendlichen gewährleisten, da es z.B.

keine Auskunft über laufende Ermittlungsverfahren gibt. Aus diesem Grund sind sowohl die Verantwortlichen in den Mitgliedsverbänden als auch in der Geschäftsstelle von Nummer gegen Kummer e.V. verpflichtet, von allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, einmalig eine Selbstauskunftserklärung darüber einzuholen, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat gemäß des Kataloges §72a Abs.1 SGB VIII verurteilt wurde und auch kein diesbezügliches Ermittlungs- oder Vorermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist. Darüber hinaus sollte die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung beinhalten, im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Verantwortlichen vor Ort und/oder in der Geschäftsstelle NgK unverzüglich zu informieren. Damit soll noch besser sichergestellt werden, dass keine Personen in Arbeitsfeldern mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden, um Kindeswohlgefährdungen in jeder Form vorzubeugen.

Aus Datenschutzrechtlichen Gründen darf ein erweitertes Führungszeugnis nur den Verantwortlichen am Standort zur Einsicht vorgelegt und den zukünftig Beratenden wieder ausgehändigt werden. Zu Dokumentationszwecken sollte von den Verantwortlichen eine Übersicht erstellt werden, aus der hervorgeht, dass die Unterlagen jeder ehrenamtlich und hauptamtlich mitarbeitenden Person vollständig vorliegen. Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge, die nicht unter die in § 72a SGB VIII aufgeführten einschlägigen Straftaten fallen, müssen die Verantwortlichen am Standort im Einzelfall prüfen, ob die Vorstrafe eine Relevanz für die Tätigkeit bei NgK hat.

Eine Mustervorlage einer Selbstauskunftserklärung der Beratenden ist diesem Dokument angehängt.

Die Gewinnung neuer ehrenamtlich und hauptamtlich Beratender

Neue Beratende werden sowohl über Anzeigen in der lokalen und/oder regionalen Presse oder weiteren lokalen Medien (Rundfunk, Fernsehen) als auch über digitale Wege (Webseite, soziale Medien) gesucht. Erfolgsversprechend können öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen des Trägers, „Mund-zu-Mund-Propaganda“, Ausgänge an Universitäten/Fachhochschulen/Allgemeinbildenden Schulen (Oberstufe) oder Anfragen bei Ehrenamtsbörsen und/oder Freiwilligenagenturen sein.

Es ist anzuraten, schon in der Stellenanzeige/-ausschreibung darauf hinzuweisen, dass beim Auswahlverfahren das Thema sexuelle Übergriffe/sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen Beachtung finden wird (bspw.: „Wir erwarten von unseren hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dass sie körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt in jeder Form und in allen Tätigkeitsbereichen strikt ablehnen“).

Ebenso kann schon sehr früh darauf hingewiesen werden, dass auch nach der Ausbildungsphase und der Hospitationsphase regelmäßige Co-Beratungen (in der Online-Beratung ist es das Dialog-Coaching) und deren Reflexion/Feedbackgespräche mit einer verantwortlichen Person zur Qualitätssicherung vorgesehen sind.

Die Auswahl neuer ehrenamtlich und hauptamtlich Beratender

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal der telefonischen Beratung und der Online-Beratung ist es, in einem Bewerbungsverfahren besonderes Augenmerk auf die Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen zu legen. Gleichzeitig ermöglicht ein solches Verfahren den Bewerbern und Bewerberinnen, sich für oder gegen die Teilnahme an einer Ausbildung zu entscheiden. Um diese Kriterien zu erfüllen, ist ein Auswahlverfahren notwendig.

Die Bewerber*innen werden vor der eigentlichen Ausbildung zu Vorstellungsbzw. Auswahlgesprächen eingeladen, die in der Regel von den Mitarbeitenden in Koordination und Ausbildung geführt werden. Ein Auswahlgespräch kann sowohl als Einzel- als auch Gruppengespräch stattfinden. Beide Settings ermöglichen den Auswählenden einen differenzierten Blick auf die sich bewerbenden Personen. Diese Gespräche (bzw. die Veranstaltung) dienen einerseits der Information der Bewerber*innen über den Träger, die Arbeit des Kinder- und Jugendtelefons und/oder Elterntelefons oder der Online-Beratung sowie über Anforderungen und Vereinbarungen, die mit der Ausbildung und späteren Beratungstätigkeit verbunden sind. Andererseits dienen sie dem wechselseitigen Kennenlernen und der Auswahl der Bewerber*innen. Dabei sollte insbesondere die Motivation der Bewerber*innen und ihre Erwartungen sowie der zeitliche Umfang der Ausbildung und der anschließenden Beratungstätigkeit besprochen werden. Bewerber*innen, die für eine Ausbildung weniger geeignet erscheinen, können so bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Die zuständigen (Personal-) Verantwortlichen thematisieren den Stellenwert der Prävention sexualisierter Gewalt im Netzwerk von NgK im Vorstellungsgespräch und ggf. in weiteren (Personal-) Gesprächen sowohl mit den Bewerbern und Bewerberinnen für die Beratungstätigkeit am KJT/JbJ, ET, OB als auch mit den Bewerbern und Bewerberinnen in der Geschäftsstelle des Dachverbandes Nummer gegen Kummer e.V. In diesem Rahmen können z. B. der Lebenslauf der Bewerber*innen im Hinblick auf kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse und die Zeugnisse im Hinblick auf Verhaltensbeurteilungen überprüft und hinterfragt werden. Auch die Frage nach eventuellen Vorstrafen kann vom zukünftigen Arbeitgeber oder anderen Verantwortlichen gestellt werden, sofern die Beantwortung dieser Frage für die ausgeschriebene Tätigkeit von Bedeutung ist.

Möglicher Gesprächsplan für ein Bewerbungs-/Auswahlgespräch:

- ▶ Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmenden,

- ▶ Ablauf des Gespräches erklären,
- ▶ den*die Bewerber*in zum Sprechen einladen/animieren: z.B. Fragen nach der Lebenssituation, beruflicher Tätigkeit, Erfahrungen mit ehrenamtlicher Tätigkeit stellen,
- ▶ evtl. Fragen zum Lebenslauf stellen,
- ▶ Fragen zur Auseinandersetzung mit diesem Ehrenamt z.B.: *Was wissen Sie über unsere Arbeit/ über unsere Zielgruppen? Was verstehen Sie unter Verschwiegenheit?*
- ▶ Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Tätigkeit, z.B.: *Was motiviert Sie, sich mit den Problemen der Ratsuchenden auseinander zu setzen? Was wollen Sie mit einer Beratung bewirken? Können Sie sich vorstellen, mit welchen Problemen Sie in den Beratungen konfrontiert werden?*
- ▶ evtl. Fragen nach Strategien zur Problemlösung stellen (z.B. *Ratschläge geben versus Hilfe zur Selbsthilfe?*),
- ▶ evtl. Fragen nach dem eigenen Umgang mit Stress und Belastung und Möglichkeiten der Selbstfürsorge stellen,
- ▶ Informationen zu den verpflichtenden Voraussetzungen vor der Beratungstätigkeit (Anerkennung des Verhaltenskodex, erweitertes Führungszeugnis incl. der Selbstauskunft) geben,
- ▶ Informationen zur Stelle, Anforderungsprofil der Tätigkeit,
- ▶ Fragen des Bewerbers oder der Bewerberin beantworten,
- ▶ Information über das weitere Vorgehen,
- ▶ Abschluss des Gesprächs.

Nach dem Gespräch sind die Verantwortlichen aufgefordert, das Gespräch im Hinblick auf die persönliche und fachliche Eignung (z.B. Auftreten, Kommunikationsverhalten, Haltung, Gesamteindruck) der sich bewerbenden Person zu reflektieren und danach die Entscheidung dem*der Bewerber*in zeitnah mitzuteilen.

Ausschluss von Beratenden

Die im Folgenden dargestellten Kriterien zur Prävention von sexualisierter Gewalt sind handlungsleitend für die Verantwortlichen sowohl bei der Auswahl neuer Berater*innen als auch während deren Ausbildungs- und Beratungstätigkeit.

Bewerber*innen, zukünftige und schon tätige Berater*innen sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn

- ▶ sie sich nicht in Ihrer Einstellung und Überzeugung bezüglich Gewalt, Machtmissbrauch, Nähe und Distanz entsprechend den Richtlinien und den Rahmenbedingungen NgK positionieren können.
- ▶ sie den Kinderschutz vor sexualisierter Gewalt als Standard von NgK nicht mittragen können.

- ▶ sie nicht bereit sind, in der Aus- und Fortbildung sowie in der Supervision sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinander zu setzen.
- ▶ sie die Beratungstätigkeit für eigene Zwecke missbrauchen („Befriedigung eigener Bedürfnisse, Voyeurismus, Werbung für religiöse Sekten, sexueller Übergriff etc.).
- ▶ sie rechtskräftig wegen einer Straftat (insbesondere gemäß dem Katalog §72a Abs.1 SGB VIII) verurteilt worden sind und/oder ein Strafverfahren anhängig ist.
- ▶ sie keine Bereitschaft zum Lernen und Entwickeln der eigenen Persönlichkeit zeigen und keine Reflexionsbereitschaft haben.

Weitere Ausschlusskriterien bei Bewerber*innen, zukünftigen oder tätigen Beratenden sind:

- ▶ Sie können sich sprachlich nicht klar mitteilen und/oder bringen keine Textkompetenz mit.
- ▶ Sie bringen keine Kontaktbereitschaft und Kontaktfähigkeit mit.
- ▶ Sie zeigen keine Bereitschaft, andere Menschen möglichst vorurteilslos anzunehmen.
- ▶ Sie sind nicht gruppenfähig.
- ▶ Sie können oder wollen das Verständnis telefonischer und Online-Beratung, das den Angeboten KJT, JbJ, ET und OB zugrunde liegt, nicht umsetzen.
- ▶ Sie können oder wollen den Standards und Anforderungen von Ausbildung, Supervision, Fortbildung und Beratungstätigkeit nicht entsprechen (z.B. Selbstreflexion, fachliche Auseinandersetzung mit bestimmten Inhalten, zeitlicher Umfang).
- ▶ Durch eine berufliche Rolle könnten sich Rollenkonflikte für sie ergeben z.B. Anwälte, Jugendamtsmitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen von Strafverfolgungsbehörden, Vorstandsmitglieder.
- ▶ Sie könnten mit der psychischen Belastung der Beratungstätigkeit überfordert sein.
- ▶ Sie können sich aufgrund ihres Lebensalters nur schwer in die Themen und Probleme der jeweiligen Zielgruppe einfühlen.
- ▶ Sie befinden sich gegenwärtig in einer schweren Lebenskrise (Scheidung/Trennung, Tod des Partners/Kindes etc.) und sind daher nicht belastbar.
- ▶ Sie haben keine entsprechenden zeitlichen Ressourcen, um an der Ausbildung, dem späteren Beratungsdienst und den verpflichtenden, qualitätssichernden Maßnahmen teilzunehmen.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung zur Ausbildung wird von den Ausbildern und Ausbilderinnen in Absprache mit der Koordinatorin oder dem Koordinator getroffen.

Sollten sich während der Beratungstätigkeit eines Beraters oder einer Beraterin Anhaltspunkte ergeben, die vermuten lassen, dass die gewünschten Kriterien nicht (mehr) erfüllt werden (können), wird ein möglicher Ausschluss zwischen Koordinator

oder Koordinatorin und/oder anderen Verantwortlichen des Mitgliedsverbandes unter Einbeziehung (je nach Fall) des Supervisors oder der Supervisorin, des Ausbilders oder der Ausbilderin oder der zuständigen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle NgK abgestimmt und umgesetzt.

Die Entscheidung wird den zukünftigen oder aktiven Beratenden in angemessener Weise und rechtzeitig durch eine für den Fall verantwortliche Personen in der Koordination, der Ausbildung oder Supervision in einem persönlichen Gespräch, per Brief oder E-Mail mitgeteilt. Der weitere Zugang zur Beratung (Telefon, Beratungstool) ist dann umgehend zu entziehen.

Ausbildung, Fortbildung und Supervision

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen ist integraler Bestandteil (Pflichtthema) in der Aus- und Fortbildung der Beratenden und soll in praxisnaher Form der inneren Auseinandersetzung mit dem Thema dienen. Um sich diesem Thema gut nähern zu können und eine hilfreiche Haltung dazu zu entwickeln, ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualpädagogik notwendig. In der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den anonymen Beratungsangeboten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, dienen den Ausbilderinnen und Ausbildern sowie den Fortbildnerinnen und Fortbildnern sowohl das interne sexualpädagogische Basiscurriculum von NgK als auch das Curriculum zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ von NgK.

Anforderungsprofile von Mitarbeitenden in Koordination, Supervision und Ausbildung sind in der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Supervision und Fortbildung ehrenamtlicher Berater und Beraterinnen am Kinder- und Jugendtelefon und Elterntelefon“ umfassend beschrieben.

Entsprechend des Schutzkonzeptes von Nummer gegen Kummer e.V. werden insbesondere folgende Themen geschult:

- ▶ Klärung der Begriffe: sexuelle Grenzverletzung, sexueller Übergriff und sexueller Missbrauch auch im Hinblick auf digitale Aspekte wie z.B. Cybergrooming, missbräuchliches Sexting, Sextortion,
- ▶ Strategien von Tätern und Täterinnen,
- ▶ Folgen für die Opfer,
- ▶ Sexualpädagogik - sexuelle Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen,
- ▶ Reflexion der eigenen Haltung bzgl. aller relevanten Themen,
- ▶ angemessenes Nähe-Distanzverhältnis,
- ▶ Informationen (Daten, Fakten, Zahlen zum Thema),
- ▶ Hilfsmöglichkeiten und Verfahrenswege,
- ▶ Chancen und Grenzen der Telefonberatung und Mailberatung,
- ▶ Selbstfürsorge.

Eine Nachhaltigkeit in den Themen wird durch das beständige Angebot von Supervision und Fortbildung gewährleistet, um bei den handelnden Personen immer wieder eine Reflexion anzustoßen und das notwendige Fachwissen zu vermitteln.

Eine jährliche Fortbildung für Beratende ist - wie die Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an der Supervision - ein verpflichtender Bestandteil der Qualitätssicherung.

Alle Beratenden werden im Thema sexualisierte Gewalt sowohl in der Ausbildung als auch in weiteren jährlich stattfindenden Fortbildungen geschult. Die regelmäßige Teilnahme wird in den Mitgliedsverbänden durch die Koordinierenden der Beratungsangebote nachgehalten und überprüft. Jeder Träger muss sicherstellen, dass alle Beratenden die Möglichkeit haben, an einer Fortbildung pro Jahr teilzunehmen. Beratende sollten aber wenigstens alle 2 Jahre an einer thematischen Fortbildung, bspw. *Umgang mit Anrufen/Mails/Chats zum Thema sexualisierte Gewalt* teilnehmen.

Es ist daher die Aufgabe der Leitung (Koordinator*in, Vorstand...) des jeweiligen Beratungsteams dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden über das notwendige Grundwissen zu diesen Themen verfügen und sich individuell und bedarfsorientiert fortbilden. Was die ratsuchenden Kinder und Jugendlichen brauchen und wollen/nicht wollen, wo ihre Grenzen liegen und welche Rechte sie haben, sind Themen, die in den Beratungsteams regelmäßig thematisiert werden sollten.

Regelmäßige Co-Beratung

In der „Rahmenordnung für Ausbildung, Supervision und Fortbildung“ von Nummer gegen Kummer e.V. wird empfohlen, dass die Beratenden die Qualität ihrer Beratung regelmäßig überprüfen sollen. Es wird daher empfohlen, dass alle Beratenden mindestens zweimal pro Jahr gemeinsam mit einem*r Co-Berater*in am Beratungstelefon beraten. In der Mail-Beratung ist es technisch möglich, ganze Beratungsverläufe anzusehen und mit dem*der Berater*in zu reflektieren. So haben die Beratenden die Möglichkeit, sich über die jeweiligen Beratungsgespräche/Beratungsverläufe auszutauschen und sich gegenseitig Anregungen zu geben. Die Co-Beratungen sollen im Wechsel mit verschiedenen Beratenden durchgeführt und dokumentiert werden. Diese qualitätssichernde Maßnahme sollte durch Supervision begleitet werden. Regelmäßige Co-Beratungen am Standort durchzuführen und dies bereits bei der Bewerbung neuer Beratender bekannt zu machen, kann auch als Abschreckung für potenzielle Täter*innen dienen. Der selbstverständliche Umgang mit dem Angebot der Co-Beratung kann auch dazu führen, dass die praktizierenden Beratenden diese Maßnahme nicht als Kontrolle erleben, sondern im Hinblick auf ihre eigene reflektierte und kompetente Beratungsqualität akzeptieren.

Intervention

Beschwerdemöglichkeiten für ratsuchende Kinder und Jugendliche

Das Beschwerdemanagement der Nummer gegen Kummer e.V. umfasst unter Berücksichtigung der institutionellen Gegebenheiten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden über unsere Beratungsangebote stehen und ist im Rahmen des NgK-Schutzkonzeptes neben dem erweiterten Führungszeugnis, der Selbstauskunftserklärung und dem Verhaltenskodex ein weiterer Baustein, um ein „sicherer Ort“ für Ratsuchende zu sein. Im Rahmen der Umsetzung der Kinderrechte ist dafür eine Feedback- bzw. Beteiligungskultur der Ratsuchenden (Recht auf Meinungsäußerung, Information und Anhörung) unerlässlich. Zu diesem Zweck wurde eine niederschwellige Lob- und Beschwerdestelle (LuB) eingerichtet, die in der Geschäftsstelle von NgK verortet ist.

NgK versteht unter dem Begriff *Beschwerde* alle schriftlichen und/oder mündlichen, kritischen Äußerungen von Ratsuchenden. Beschwerden können eine Bandbreite aufweisen, von technischen Problemen über „sich im Beratungskontakt nicht verstanden fühlen“ bis hin zu Fehlverhalten eines Beraters oder einer Beraterin (z.B. verbale Übergriffe, sich treffen wollen, Fotos erbitten/einfordern...).

Berufliches und ehrenamtliches Handeln in sensiblen Feldern wie Beratung in Krisensituationen wird dabei durch die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Gefühlslagen von ratsuchenden Personen und Beratenden immer fehleranfällig sein und wird somit nie ganz eindeutig zu klären sein. Jede eingehende Beschwerde benötigt also eine individuelle Betrachtung.

Ziel unseres Beschwerdemanagements:

- ▶ Wahrung der Rechte von ratsuchenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- ▶ Qualitätserweiterung und -sicherung,
- ▶ Reflexion unserer Arbeit.

Unsere Haltung im Hinblick auf eine Beschwerdekultur:

- ▶ Beschwerden sind im Sinne einer konstruktiven Kritik bei NgK erwünscht.
- ▶ Beschwerden werden ernst genommen.
- ▶ Im Zweifelsfall stehen wir an der Seite des Kindes/des Jugendlichen.
- ▶ Das Schutzkonzept und das Beschwerdemanagement ist eine Entwicklungsaufgabe und muss immer wieder angepasst werden.

Auf den Internetseiten von NgK werden Ratsuchende bei jedem Beratungsangebot niedrigschwellig auf die Möglichkeit hingewiesen, sowohl Lob als auch Kritik zu äußern. Ratsuchende werden dann auf die Kontaktseite der Webseite weitergeleitet. Ratsuchende können sich auch telefonisch an die Lob- und Beschwerdestelle wenden, die von einem Team betreut wird.

Indirekt und direkt geäußerte Beschwerden

Um eine Beschwerde bearbeiten und einschätzen zu können, benötigt NgK den direkten Kontakt mit dem*r Beschwerdeführer*in. NgK ist für eine seriöse Bearbeitung einer Beschwerde und den weiteren Prozess auf konkrete Angaben zum Beschwerdegrund angewiesen. Da es innerhalb einer Beschwerdebearbeitung in der Regel zu Rückfragen kommt, deren Antworten für die Weiterbearbeitung entscheidend sein können, ist der direkte Kontakt zum*r Beschwerdeführer*in unbedingt erforderlich.

Im Fall anonymer Beschwerden oder der Weitergabe einer Beschwerde über Dritte sind entsprechende Rückfragen nicht möglich, wodurch weitere Schritte erschwert werden bzw. gar nicht möglich sind. NgK kann von daher keiner Beschwerde nachgehen, die über Dritte weitergegeben wird (sog. indirekt geäußerte Beschwerde) und damit auf „Hören-Sagen“ basiert. Auf dieser Grundlage einen Standort NgK mit einer Beschwerde zu konfrontieren, möchte NgK, nicht zuletzt im Sinne einer guten Fürsorge für alle Mitarbeitenden vermeiden. Andererseits wird NgK je nach Schweregrad und bei ausreichender Daten- und Faktenlage einer direkt geäußerten Beschwerde (Ratsuchende melden sich über das Kontaktformular bzw. telefonisch bei der Lob- und Beschwerdestelle) nachgehen und gemeinsam mit dem Standort über notwendige Konsequenzen für einen Berater oder eine Beraterin, die sich aus einer Beschwerde ergeben können, beraten. Auch wird NgK dem Standort gegenüber Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aussprechen und, falls gewünscht, den Standort bei der Umsetzung unterstützen.

Vorgehen bei indirekt geäußerten Beschwerden im Beratungskontakt

Manchmal nutzen Ratsuchende den Beratungskontakt, um sich über andere Beratende zu beschweren. Diesen Ratsuchenden sollte der*die Berater*in zur eigenen Entlastung Mut zusprechen, sich an die zuständige Lob- und Beschwerdestelle NgK (über das Kontaktformular auf der Internetseite) zu wenden, wenn sie ...

- ▶ ein kritisches Feedback geben möchten.
- ▶ eine Beschwerde über eine Beraterin oder einen Berater und/oder über problematische Beratungsverläufe äußern möchten.

Dadurch wird aus einer indirekt geäußerten Beschwerde eine direkt geäußerte Beschwerde. Dabei ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche unterschiedliche Hemmschwellen haben, Probleme zu benennen oder Kritik zu äußern. Es ist wichtig, die Offenheit und den Mut der Kinder und Jugendlichen zu würdigen und sie zu ermutigen, ihre Kritik oder Beschwerde an die zuständige Lob- und Beschwerdestelle NgK zu richten und sie dorthin zu verweisen. Anschließend sollte erneut ein Beratungsangebot unterbreitet und der Beratungsauftrag geklärt werden.

Die Ratsuchenden sollten auch darauf hingewiesen werden, dass - anders als bei den Beratungsangeboten von NgK - die Rufnummer der Lob- und Beschwerdestelle

ggf. kostenpflichtig ist und der Kontakt (Rufnummer/Mailadresse) nicht automatisch anonymisiert übermittelt wird. Aber: Alle Kontakte werden vertraulich behandelt.

Vorgehen bei direkt geäußelter Beschwerde in der Lob- und Beschwerdestelle

Der/die zuständigen Mitarbeiter*in von NgK

- ▶ nimmt die bei NgK eingehenden Beschwerdeanrufe oder -mails direkt entgegen, sorgt, wenn gewünscht, für Entlastung des*r Ratsuchenden und bietet weiteren Gesprächskontakt an → zusichern von Vertraulichkeit, für Offenheit danken, zuhören, ernst nehmen, nachfragen, einschätzen und auf weiterführende Hilfen aufmerksam machen.
- ▶ wird im internen Austausch mit dem LuB-Team (mindestens 2 Mitarbeiter*innen) die eingegangenen Beschwerden und die weiteren Schritte besprechen, damit es keiner individuellen Einschätzung unterliegt, ob einer Beschwerde mehr oder weniger nachgegangen wird.
- ▶ nimmt bei Unklarheiten oder evtl. Nachfragen Kontakt mit dem*r Beschwerdeführer*in auf, wenn diese*r einem weiteren Kontakt vorher zugestimmt hat.
- ▶ dokumentiert die eingegangene Beschwerde und den weiteren Umgang damit.
- ▶ nimmt je nach Schwere und mit ausreichender Daten- und Faktenlage Kontakt mit dem Standort, dem zuständigen Koordinator oder Koordinatorin auf und bespricht das weitere Vorgehen.

Verfahrenswege bei unterschiedlichen Beschwerden

Beide im Folgenden aufgeführten Fälle sind für die Qualitätssicherung von NgK relevant. Sie beschreiben zum einen die beiden Zustände, aus denen eine Beschwerde entstehen kann und zum anderen, wie NgK im einzelnen Fall vorgehen wird:

Fall A:

Beschwerdeführer*in hat das Gefühl, in der Beratung nicht verstanden und/oder schlecht behandelt worden zu sein bzw. seine/ihre Erwartungen an die Beratung wurden nicht erfüllt:

- je nach Schweregrad: Information an die Standorte durch ein Rundschreiben (Beschwerde kann dann in Supervision inhaltlich aufgegriffen werden),
- ggf. Mitteilung und Diskussion auf den jeweiligen Arbeitstagen,
- wiederkehrende Themen werden in bundesweiten Fortbildungen aufgegriffen.
- In Ausnahmefällen (z.B. Beschwerde wegen psychischer Gewalt in der Beratung) und bei ausreichender Daten- und Faktenlage wird NgK versuchen, den Standort festzustellen → Kontaktaufnahme mit dem Standort und Abstimmung des weiteren Vorgehens.

Fall B:**Beschwerdeführer*in berichtet von sexuell übergriffigem Verhalten durch Berater*in**

- NgK wird, unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit der persönlichen Daten des*der Beschwerdeführer*in und hinreichender Daten- und Faktenlage versuchen, den Standort festzustellen.
- Einbezug des Standortes
 - Gespräch mit dem*r Koordinator*in oder Zuständigen am Standort
 - Gespräch mit Berater*in
 - gemeinsame Entscheidung über möglichen Ausschluss des Beraters oder der Beraterin und mögliche strafrechtliche Konsequenzen.

Umgang der Lob- und Beschwerdestelle NgK mit Beschwerden gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Fall B)

- ▶ Eine Beschwerde gegen eine*n Berater*in von NgK geht durch Anruf, Mail, Formular bei der Lob -und Beschwerdestelle NGK ein.
- ▶ Der*die Beschwerdeführer*in ist bereit, die Anonymität aufzugeben (alle Daten, um Rückverfolgung möglich zu machen). Dem*der Beschwerdeführer*in wird mitgeteilt, dass die Lob- und Beschwerdestelle ggf. zurückrufen wird (Prüfung auf Echtheit!).
- ▶ Die Beschwerde wird dokumentiert, evtl. gibt es einen Rückruf bei dem*der Beschwerdeführer*in, um offene Fragen zu klären und den Fall seriös bearbeiten zu können.
- ▶ Alle Angaben werden im Lob- und Beschwerde-Team geprüft: Ist die Beschwerde ernst zu nehmen? Ist der Anruf/die Mail authentisch?
- ▶ NgK stellt fest, mit welchem Standort der*die Beschwerdeführer*in in Kontakt war.
- ▶ Abschließende Bewertung bei NgK: Gibt es genügend Anhaltspunkte, um den Standort zu kontaktieren?

Wenn ja:

- ▶ Zeitnahe Kontaktaufnahme zum*r verantwortlichen Ansprechpartner*in am Standort.

Weitere Schritte:

Im wahrscheinlichsten Fall, dass die Ansprechpartner*innen für NgK vor Ort (Koordinator*in, Vorstand, Supervisor*in, durch den Standort bestimmte Ansprechperson) kooperativ sind und bei der Recherche und Aufklärung mithelfen, stehen folgende Aufgaben am Standort an:

- 1) Der*die Berater*in wird bis zur abschließenden Klärung von allen Beratungsdiensten suspendiert.
- 2) Der*die Koordinierende bittet den*die beschuldigten Berater*in zeitnah zum Gespräch, möglichst in Präsenz. NgK unterstützt die Verantwortlichen am Standort im Hintergrund und/oder bei Bedarf auch durch einen unterstützenden Besuch am Standort.
- 3) Der Standort gibt eine Rückmeldung an NGK über den Verfahrensstand. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen und geplant.
- 4) Wenn sich der Verdacht in diesen Gesprächen erhärtet und nach Überzeugung der beteiligten Personen hinreichend wahrscheinlich ist, schließt der Standort den*die Berater*in unverzüglich final von den Beratungsangeboten NgK aus und sperrt alle möglichen Zugänge zu den Beratungsangeboten.
- 5) Je nach Schweregrad des Falles erstattet der Standort Strafanzeige. Die Belange und die Situation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen finden dabei besondere Beachtung.

Im eher unwahrscheinlichen Fall, dass die Ansprechpersonen vor Ort nicht kooperativ sind, ergeben sich folgende Aufgaben:

- 1) NgK forciert Gespräche mit den nächsten Vorgesetzten (Dienst und Fachaufsicht) am Standort.
- 2) Der Sachverhalt wird offengelegt.
- 3) Ist das Ergebnis dieser Gespräche eine kooperative Zusammenarbeit in dem Fall, tritt der Prozess, wie oben beschrieben, ein.
- 4) Ist weiterhin eine Kooperation bezogen auf den Sachverhalt erschwert oder nicht möglich, muss NgK im Hinblick auf seine satzungsmäßigen Befugnisse (Abmahnung, Ausschluss des Mitgliedsverbandes) entscheiden.

Bei Beschwerden gegen Beratende aus dem Beratungsteam der Geschäftsstelle von NgK ist die Geschäftsführung von NgK zuständig und folgt ebenso den oben genannten Schritten.

Alle Beschwerden werden schriftlich dokumentiert und evaluiert. Rollenkollisionen in Bezug auf das Beschwerdemanagement müssen vermieden werden.

Unterstützung von Ratsuchenden, die sexualisierte Gewalt durch Beratende von NgK erlebt haben

Ratsuchende, die über die NgK-Beschwerdestelle ein übergriffiges Verhalten einer beratenden Person melden, werden auf Wunsch von einer zuständigen Fachkraft aus dem Lob- und Beschwerdeteam der Geschäftsstelle NgK vorrangig mit Gesprächen weiter begleitet. In diesen Gesprächen geht es in erster Linie darum, den Ratsuchenden ein Beziehungsangebot zu machen, wieder Vertrauen aufzubauen, sie zu entlasten und gemeinsam mit ihnen weiterführende Hilfen vor Ort (z.B. Fachberatungsstellen) zu finden und sie ggf. bei rechtlichen Schritten zu unterstützen.

Nachwirkungen und Aufarbeitung

Wenn ein Fall von sexuellem Übergriff oder Missbrauch durch eine beratende Person bekannt wird, löst dies in der Regel bei den Beteiligten an einem Standort eine große emotionale „Welle“ aus, die von Unverständnis, Schuldgefühlen, Entsetzen bis hin zu dem Gefühl reicht, betrogen worden zu sein und trotz aller Vorsicht und Fachkompetenz nichts bemerkt zu haben. Ebenso kann die Aufdeckung ein schon langes gehegtes Unbehagen gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bestätigen, ohne dass man sich getraut hätte, den Eindruck mit einer verantwortlichen Person zu besprechen. Um bei der Verarbeitung zu unterstützen, ist das Angebot häufigerer Gespräche oder Supervisionen (oder die Nutzung des Coachingteams NgK) unerlässlich.

Es sollte jedoch unbedingt vermieden werden, alle Mitarbeitenden unter Generalverdacht zu stellen und vorschnell Verhaltensweisen zu unterstellen, nur weil es in den eigenen Reihen potenzielle Täter*innen geben könnte. Vielmehr sollte an den Standorten und in der Geschäftsstelle NgK ein offenes Gesprächsklima gefördert werden, in dem auch schwierige Themen angesprochen werden können und kritische Fragen oder Anmerkungen als Qualitätsmerkmal erwünscht sind.

Arbeitshilfen, Handreichungen, Fachliteratur

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2012):

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen* und Jungen* in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal.

http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf

Paritätisches Jugendwerk NRW:

1. Arbeitshilfe: Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit

2. Arbeitshilfe: Das erweiterte Führungszeugnis

<https://www.pjw-nrw.de/service/publikationen/broschueren-und-arbeitshilfen>

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

- **Schutzkonzepte**, abrufbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>
- **Schutzkonzepte für den digitalen Raum** – Bestandteile eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! Lohse, Beckmann, Ehlers: www.beauftragter-missbrauch.de

UN-Kinderrechtskonvention

abrufbar unter: www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinder-rechte/un-kinder-rechtskonvention

Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim 2017.

Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.)

Anhang

Verhaltenskodex

Präambel

Nummer gegen Kummer e.V. tritt mit seinen Beratungsangeboten KJT, JbJ, ET, OB für den Schutz Minderjähriger und die Einhaltung der Kinderrechte ein, um ein sicherer Ort für alle Ratsuchenden zu sein. Egal ob ehrenamtlich oder hauptamtlich: Jeder einzelne Mitarbeiter und jede einzelne Mitarbeiterin trägt mit der persönlichen Haltung, dem eigenen Menschenbild und Beratungsverständnis dazu bei, dass in der Institution eine Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit gegenüber allen Formen von Gewalt (körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt) und des Machtmissbrauchs gepflegt wird.

Selbstverpflichtungserklärung

Name (in Druckbuchstaben)	Geburtsdatum	Standort
---------------------------	--------------	----------

Kinder und Jugendliche schützen

- ▶ Ich bringe allen ratsuchenden Kindern und Jugendlichen Wertschätzung entgegen und achte deren Würde und deren Rechte (im Besonderen: das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Hilfe). Der Beratungsgrundsatz: „**Im besten Sinne für das Kind!**“ ist für mich handlungsleitend.
- ▶ Ich möchte allen Ratsuchenden vorurteilsfrei begegnen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, politischer oder religiöser Anschauung, sexueller Orientierung oder ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen

- ▶ Ich erkenne ratsuchende Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten an, die die Form des Kontaktes (Themen, Art des Angebots) zu Beratern und Beraterinnen selbst bestimmen.
- ▶ Ich bedränge ratsuchende Kinder und Jugendliche nicht im Gespräch oder im Mailkontakt, weder in Bezug auf die Themen noch auf deren Erfahrungen, Gedanken und Gefühle.

Mit Nähe und Distanz umgehen

- ▶ Ich bin mir der besonderen Verantwortung als Berater und Beraterin und damit als Vorbild für Kinder und Jugendliche bewusst. Als Beraterin oder Berater am KJT, JbJ, ET, OB beachte ich aufmerksam die individuellen Grenzen der Ratsuchenden und wahre gleichzeitig die für meine Beratungstätigkeit notwendige Distanz.
- ▶ Ich nutze die Beratungskontakte nicht zur eigenen (sexuellen) Befriedigung und Aufwertung aus. Besonders achte ich dabei auf einen grenzwahrenden, angemessenen Sprachgebrauch. Ich vermeide besonders sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, Zweideutigkeiten und Kränkungen.

Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualität“ und „sexualisierte Gewalt“

- ▶ Ich bin bereit, mich mit den Themen „Sexualpädagogik/Aufklärung“ und „Sexualisierte Gewalt“ in der Ausbildung und ggf. in Supervisionen und Fortbildungen zu beschäftigen, damit ich den Ratsuchenden ein guter Ansprechpartner/eine gute Ansprechpartnerin sein kann.

Beraterrolle nicht ausnutzen

- ▶ Ich werde keine, über die Beratungstätigkeit hinausgehende Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen aufbauen. Meine Beratungstätigkeit findet ausschließlich am Beratungstelefon oder in der Online-Beratung statt.
- ▶ Ich werde nichts unternehmen, was deren oder meine Anonymität aufheben könnte. Persönliche Verabredungen oder das bewusste (zielgerichtete) Erfragen persönlicher Kontaktdaten sind nicht erlaubt.
- ▶ Ich werde keine eigenen Probleme und eigene Lebensthemen im Kontakt mit Ratsuchenden besprechen.
- ▶ Ich werde den Beratungskontakt mit Kindern oder Jugendlichen nicht dazu nutzen, mein eigenes Sexualleben zu thematisieren und/oder meine eigenen Bedürfnisse nach Intimität, Nähe, Macht oder Kontrolle auszuleben.

Transparenz im Team der Berater und Beraterinnen NgK

- ▶ Ich achte im Beratungsteam auf einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander. Ich unterstütze eine vertrauensvolle Teamkultur, in der auch kritisches Feedback zwischen den Beratern und Beraterinnen angebracht werden kann.
- ▶ Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, sexuellen Missbrauch (und jede andere Form von gewalttätigem Handeln) durch Berater und Beraterinnen ernst und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen. In diesem Falle halte ich Rücksprache mit der vor Ort zuständigen Person für diese Art der Beschwerden. Sollte (noch) keine Person bestimmt sein, wende ich mich an die zuständigen Koordinatoren und Koordinatorinnen, Supervisoren und Supervisorinnen, vorgesetzte Person oder den örtlichen Vorstand.
- ▶ Ich werde ohne Rücksprache mit den genannten Personen keine Handlungsschritte einleiten.

- ▶ Bei Unsicherheiten bzgl. der Verfahrenswege wende ich mich an die für diese Art von Beschwerden zuständige Person vor Ort oder an Nummer gegen Kummer e.V..

Konsequenzen

- ▶ Mir ist bekannt, dass alle strafrechtlich wie nicht strafrechtlich relevanten Handlungen von (sexualisierter) Gewalt, die von mir begangen werden, für meine Tätigkeit an den Beratungsangeboten von Nummer gegen Kummer e.V. den sofortigen Ausschluss vom Dienst am KJT, JbJ, ET, OB bedeuten und ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex der „Nummer gegen Kummer“ auseinandergesetzt und werde mich an die genannten Vorgaben halten.

.....
Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Mustervorlage Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung der Beraterin/des Beraters an den Beratungsangeboten von Nummer gegen Kummer e.V. (KJT, OB, JbJ, ET)

Bitte in Großbuchstaben eintragen:

Name, Vorname _____

Geboren am _____

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171,174 bis 174c,176 bis 180a,181a,182 bis 184g,184i, 201a Abs.3, den §§225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit ebenfalls, eine zuständige (Personal) - Verantwortliche Person im Mitgliedsverband von Nummer gegen Kummer e.V. sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte. (Personal) -Verantwortliche Personen können u.a. Koordinierende, Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung sowie Projektleiter*innen sein.

Die Auflistung der o.g. relevanten Paragraphen finden Sie zu Ihrer Information auf der nächsten Seite.

.....
Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

§ 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

§ 174a StGB (Sex. Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten, Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)

§ 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)

§ 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)

§ 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)

§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)

§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)

§ 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)

§ 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)

§ 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)

§ 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten)

§ 181a StGB (Zuhälterei)

§ 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

§ 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen)

§ 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses)

§ 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)

§ 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften)

§ 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften)

§ 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften)

§ 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf Kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien)

§ 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen)

§ 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution)

§ 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution)

§ 184i StGB (Sexuelle Belästigung)

§ 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

§ 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

§ 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)

§ 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft)

§ 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

§ 234 StGB (Menschenraub)

§ 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)

§ 236 StGB (Kinderhandel)